

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 20		FREITAG, DEN 25. MAI	2012
Tag	Inhalt	Seite	
15. 5. 2012	Verordnung über die Veränderungssperre Barmbek-Nord 23	173	
15. 5. 2012	Verordnung zur Änderung der Familieneigenanteilsverordnung 860-9-4	175	
15. 5. 2012	Verordnung zur Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung 860-9-5	176	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Veränderungssperre Barmbek-Nord 23 Vom 15. Mai 2012

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schraffierte abgegrenzte Teilfläche des Plangebietes des Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Nord 23 (Kerngebietsflächen an der Bramfelder Straße und Habichtstraße Flurstücke 4603, 1068, 1069, 5240, 4617 und 4623 der Gemarkung Barmbek (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 426) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

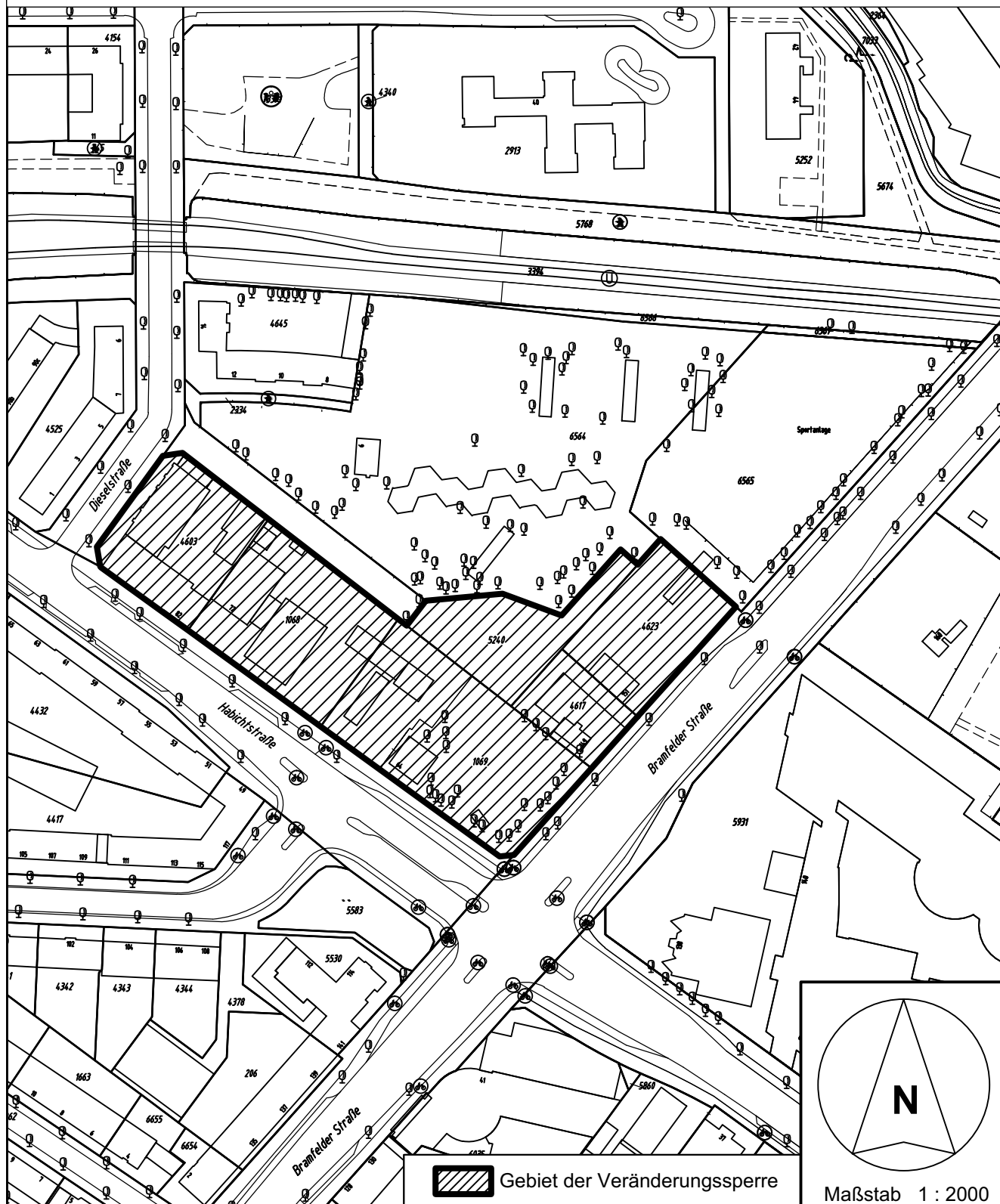
§ 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2012 in Kraft.

Hamburg, den 15. Mai 2012.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre Barmbek-Nord 23



Verordnung
zur Änderung der Familieneigenanteilsverordnung
Vom 15. Mai 2012

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 28. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 271), wird verordnet:

§ 1

Die Überschrift der Anlage 2 der Familieneigenanteilsverordnung vom 17. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 205) erhält folgende Fassung:

„Krippe/Elementar

(0 Jahre bis zum Beginn des Vorschuljahres) täglich bis zu
fünfstündige Betreuung mit und ohne Mittagessen beziehungsweise Krippe 25 Stunden wöchentlich“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 15. Mai 2012.

**Verordnung
zur Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung**

Vom 15. Mai 2012

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 28. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 271), wird verordnet:

§ 1

Die Überschrift der Anlage 2 der Teilnahmebeitragsverordnung vom 17. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 221) erhält folgende Fassung:

„Krippe/Elementar

(0 Jahre bis zum Beginn des Vorschuljahres) täglich bis zu
fünfstündige Betreuung mit und ohne Mittagessen beziehungsweise Krippe 25 Stunden wöchentlich“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 15. Mai 2012.